

## Zuständigkeiten, Verkaufs- und Liefer-Konditionen der MÄDLER GmbH

### Zuständig für Postleitzonen 6, 7, 8, und 9

Hauptsitz Stuttgart

MÄDLER GmbH

Tränkestraße 6-8

D-70597 Stuttgart

Telefon 0711 720 95 0

Telefax 0711 720 95 33

stuttgart@maedler.de

### Zuständig für Postleitzonen 0, 4 und 5

Niederlassung Düsseldorf

MÄDLER GmbH

Bublitzer Straße 21

D-40599 Düsseldorf

Telefon 0211 97 47 10

Telefax 0211 97 47 133

duesseldorf@maedler.de

### Zuständig für Postleitzonen 1, 2 und 3

Niederlassung Hamburg

MÄDLER GmbH

Brookstieg 16

D-22145 Stapelfeld

Telefon 040 60 04 75 10

Telefax 040 60 04 75 33

hamburg@maedler.de

### Zuständig für Österreich:

MÄDLER Österreich GmbH

Schottenfeldgasse 14/3

A-1070 Wien

Telefon 01398 1398 00

Telefax 01398 1398 90

info@maedler.at

### Zuständig für die Schweiz:

MÄDLER NORM-ANTRIEB AG

Haldenstrasse 14

CH-8245 Feuerthalen

Telefon 052 647 40 40

Telefax 052 647 40 41

info@maedler.ch

### Zuständig für Kunden außerhalb von Deutschland, Österreich und Schweiz:

Bitte wenden Sie sich an die

Werksvertretung für Ihr Land.

Länder ohne Werksvertretung:

Bitte wenden Sie sich an unsere Export-Abteilung im Hauptsitz in Stuttgart.

## Bitte beachten Sie neben unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen folgende Konditionen:

### Gültigkeit:

Für Rechnungslegung innerhalb Deutschlands, bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Für Kunden im Ausland gelten die Preise der jeweiligen Werksvertretungen (soweit vorhanden).

### Grundpreise:

Die Grundpreise sind **Nettopreise** in EUR ohne Mehrwertsteuer.

### Privatkunden:

Solange nicht anders vereinbart, werden Privatkunden grundsätzlich per Vorauskasse beliefert.

### Kleinaufträge:

Bedingt durch die hohen Kosten der Auftragsabwicklung müssen wir bei einem Bestellwert unter **EUR 75,-** eine Abwicklungspauschale von **EUR 15,-** in Rechnung stellen.

### Abrufaufträge:

Bei Abrufaufträgen wird nur dann der Staffelpreis der Gesamtmenge gewährt, wenn der Warenwert der einzelnen Abrufe mindestens **EUR 200,-** beträgt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Staffelpreis der Liefermenge berechnet!

### Teuerungszuschläge:

Bei den Artikeln aus **Messing, Bronze, Rotguss und Edelstahl oder Importprodukt**en müssen wir uns aufgrund von schwankenden Rohstoffpreisen Teuerungszuschläge vorbehalten.

### Mängelrügen:

Die Lieferung ist innerhalb der gesetzlichen Rügepflichten auf **Menge, Art, Güte und Beschaffenheit** zu prüfen. **Nach- oder umgearbeitete Artikel sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen.**

### Rücksendungen:

Bei nicht von uns verschuldeten Retouren müssen wir angefallene Rückgabekosten berechnen. Es werden vom gutzuschreibenden Warenwert **mindestens EUR 20,-** abgezogen. Sonderanfertigungen, bearbeitete Artikel sowie nicht gängige Teile werden nicht zurückgenommen.

**Sonderanfertigungen:** Nach Zeichnung oder Muster können Sonderanfertigungen schnell und preisgünstig durchgeführt werden. Für Sonderanfertigungen sind ggf. abweichende Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig.

### Datenschutz:

Die für die Geschäftsbeziehungen zwischen der MÄDLER GmbH und Ihnen notwendigen Daten werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gespeichert. Unsere Mitarbeiter sind auf den §5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

### Vorbehalt:

Druckfehler und Irrtümer können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es gelten die Preise gemäß Auftragsbestätigung/Rechnung.

Ausführliche Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen siehe nächste Seite.

Stand Januar 2025 MÄDLER GmbH

## Impressum

Herausgeber: MÄDLER GmbH Tränkestr. 6-8 D-70597 Stuttgart. Tel. +49 711 720950 Fax +49 711 7209533 E-Mail stuttgart@maedler.de

Handelsregister: HRB Stuttgart 6889. D-U-N-S Nr.: 31-950-5848. Geschäftsführer: Frau Antje Michel, Herr Steffen Krotz.

Katalogerstellung und technische Dokumentation: Herr Dipl.-Ing. Knut Schmidt (Ltg.), Herr Pascal Schmitz, M.Sc., Herr Dirk Stangenberg.

Die Ursprungssprache ist deutsch. Druckfehler, Irrtümer und Übersetzungsfehler können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Nachdruck unserer Kataloge sowie die Verwendung von Fotos, Texten und Zeichnungen ist nur nach unserer schriftlichen Genehmigung gestattet.

 **MÄDLER**®, **MÄDLER**®, MAED-FIX®, MAED-FLEX® und MAEPEX® sind als Markenzeichen in vielen Ländern registriert und geschützt.

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der MÄDLER GmbH

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellens erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellens die Lieferung an den Bestellera vorbehaltlos ausführen sowie es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

## § 2 Angebot – Angebotsunterlagen

Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Bestellera unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Angaben in den Katalogen, Zeichnungen und Modellen über Leistungen, Tragfähigkeitswerte, Abmessungen und Gewichte sind unverbindliche Richtwerte. Maß- und Konstruktionsänderungen im Zuge technischer Weiterentwicklung behalten wir uns vor. Auf Wunsch erstellen wir auf Kosten des Abnehmers ein technisches Prüfzeugnis. Der Nachdruck unserer Kataloge, Zeichnungen sowie der Nachbau unserer Modelle ist, auch auszugweise, nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

Privatkunden werden grundsätzlich per Vorauskasse beliefert. Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise für Lieferungen im Inland einschließlich der Verpackung freie Haus; dies gilt nicht für Sonderfrachten und Lieferungen im Ausland. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für die Berechnung gelten, wenn nicht für die Lieferung ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, grundsätzlich die Preise gemäß unseren Preislisten, die insbesondere auch die Konditionen für Kleinaufträge, Abrufaufläge, Teuerungszuschläge und Rücksendungen regeln. Diese Preislisten sind jeweils in ihrer aktuellen Fassung Gegenstand der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Versand an Geschäftskunden erfolgt, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, per Vorauskasse. Sofern wir nicht per Vorauskasse liefern, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Sofern eine Skontovereinbarung besteht, sind Skontoabzüge jedoch nur dann zulässig, wenn der Käufer alle bei uns offenen Rechnungsbeträge ausgeglichen hat oder gleichzeitig ausgleicht. Bei Lieferungen ab EUR 1.500,00, Sonderfertigungen nach Zeichnungen und Muster gelten, wenn nichts anderes vereinbart, 50% nach Erhalt der Auftragsbestätigung und 50% ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum. Teillieferungen werden sofort berechnet. Werden die Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Zahlungsfristen sind nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Fristen bei uns eingegangen ist. Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingegenommen. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellera eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird. Der Käufer kann nur wegen unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Sollten sich die Marktverhältnisse oder die Herstellungsbedingungen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (etwa durch Lieferkettenunterbrechungen, Fälle der höheren Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Erdbeben, gesundheitliche Notlagen mit internationaler Tragweite wie Epidemie, Pandemie oder Seuche, Überschwemmungen, Hurricane, Feuer und Blitzschläge, Kriege, Bürgerkriege und Revolutionen sowie sonstige gleichartige unvorhersehbare schädigende Ereignisse) bis zum Tag der Auslieferung der bestellten Ware ändern, so kommen die zum Tag der Lieferung gültigen Preise - das sind die marktüblichen - zur Anwendung. Das gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt nicht vor völliger Auftragsklarheit und Abklärung aller technischen Fragen. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Im Falle der Vereinbarung von „Vorauskasse“ sind wir zur Lieferung erst dann verpflichtet, wenn wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Bei Fällen der höheren Gewalt, z. B. Arbeitskämpfen, Unruhen, Erdbeben, gesundheitliche Notlagen mit internationaler Tragweite wie Epidemie, Pandemie oder Seuche, Überschwemmungen, Hurricane, Feuer und Blitzschläge, Kriege, Bürgerkriege und Revolutionen sowie sonstige gleichartige unvorhersehbare schädigende Ereignisse, bis zum Tag der Auslieferung der bestellten Ware ändern, so kommen die zum Tag der Lieferung gültigen Preise - das sind die marktüblichen - zur Anwendung. Das gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll.

## § 5 Transport- Versicherung, -Kosten und Verpackung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung vereinbart. Unsere Lieferungen werden bis Bordsteinke Empfänger von uns durch eine Transportversicherung eingedeckt. Alles andere bedarf einer Sondervereinbarung. Liegt der Bestimmungsort der Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, tragen wir die Kosten der Verladung und des Versandes; anderenfalls trägt diese Kosten der Empfänger. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Bestellera ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## § 6 Mängelhaftung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angebote erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Sonderfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristge-

rechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Bestellera nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Bestellera oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mängelhaften Sache.

## § 7 Haftung

Wir haften auf Schadensersatz nur a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; oder b) bei schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit; oder c) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; oder d) im Rahmen einer etwaigen Garantieusage; oder e) bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder f) bei schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) auch bei leicht fahrlässiger Verletzung, dann aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Die Haftungsbeschränkung gilt im gesetzlich zulässigen Umfang auch für Ansprüche auf Aufwendungser satz nach § 284 BGB. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

## § 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellera, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellera – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Bestellera ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er bei Verkauf hochwertiger Güter verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Bestellera diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Bestellera unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Bestellera für den uns entstandenen Ausfall. Der Bestellera ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt aller Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Bestellera auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hieron unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Bestellera seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungssteilung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Bestellera uns die abgetrennten Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Bestellera wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Betrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Betrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellera als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Bestellera uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Bestellera verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Bestellera tritt uns also die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellera insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 9 Material- und Musterbeleistungen

Falls infolge schlechter Vorarbeit oder Materialfehler an den zu bearbeitenden Teilen Bruch des Werkzeuges entsteht, so gehen die Kosten zulasten des Bestellera. Sollten infolge eines Arbeitsfehlers bei Lohnarbeiten vom Auftraggeber beigestelltes Werkstück unbrauchbar werden, haften wir – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nur für die von uns ausgeführte Arbeit. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung in der Weise, dass wir die gleiche Bearbeitung noch einmal ohne Berechnung durchführen, wenn uns neue Werkstücke angeliefert werden. Unsere Haftung ist – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auf die Höhe der in Rechnung gestellten Lohnkosten beschränkt. Die bearbeiteten Teile werden vor dem Verlassen unseres Hauses durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgabeprüfung entbindet den Auftraggeber (Empfänger des Gutes) nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung. Für die uns zugesandten Muster können wir keine Haftung übernehmen.

## § 10 Über- und Unterlieferungen bei Sonderfertigungen

Bei Sonderfertigungen bedarf wir uns eine Über- bzw. Unterlieferung von bis zu zehn Prozent der Bestellmenge zu den im Auftrag vereinbarten Bedingungen vor. Solche Über- oder Unterlieferungen können vom Bestellera auch ohne zuvor erfolgte Abstimmung nicht beanstandet werden.

## § 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Sofern der Bestellera Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Bestellera auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Durch die vorstehende Rechtswahl wird der zwingende Schutz von ausländischem Verbraucherrecht, das auf die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Rechtswahl anwendbar wäre, nicht eingeschränkt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## § 12 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand Januar 2025 MÄDLER GmbH